

Alexandra Patzwahl
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin
Hochstraß 2
83064 Raubling

Informationsbrief

zum
1. Mai 2008

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1. Allgemeines | 8. Steuerberatungskosten, Wegfall des Sonderausgabenabzugs |
| 2. Eigenheimrentengesetz | 9. Fotovoltaikanlage und Dachsanierung |
| 3. Aufbewahrungspflicht bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung | 10. Vorsteuerabzug bei Kostenübernahme |
| 4. Erstmalige Ansparabschreibung nach einer Bilanzberichtigung | 11. Solidaritätszuschlag |
| 5. Private Kfz-Nutzung als verdeckte Gewinnausschüttung | 12. Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer |
| 6. Zuzahlung des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs | 13. Künstlersozialabgabe |
| a) Bisherige Rechtsauffassung | a) Allgemeines |
| b) Neue Rechtsauffassung | b) Welche Unternehmen sind zur Künstlersozialabgabe verpflichtet? |
| c) Folgerungen | c) Bemessungsgrundlage |
| 7. Zuzahlung des Arbeitnehmers zu den laufenden Kosten bei der Fahrtenbuch-Methode | d) Abgabesatz |
| | e) Weiterführende Informationen |
| | 14. Weitere Informationen |

1. Allgemeines

Auch im Mai 2008 möchte ich Sie wieder über die Weiterentwicklung des Steuerrechts informieren.

Dabei geht es vor allem um wichtige und interessante Punkte aus der Rechtsprechung und Verwaltung.

2. Eigenheimrentengesetz

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbst genutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG) vorgelegt.

Nach dem Gesetzesentwurf sollen durch eine verbesserte Einbeziehung von selbst genutzten eigenen Wohnimmobilien und selbst genutzten Genossenschaftswohnungen in die steuerlich geförderte Altersvorsorge weitere wirksame Anreize für eine zusätzliche private Altersvorsorge geschaffen werden.

Das sog. Wohn-Riester sieht u.a. vor:

- Die Regelungen der Riester-Förderung sollen künftig auch für den Erwerb oder den Bau selbst genutzter Wohnimmobilien gelten.
- Mit den Riester-Zulagen werden dadurch auch der Kauf, der Bau oder die Entschuldung einer Wohnung oder eines Hauses sowie der Erwerb von Anteilen an Wohngenossenschaften gefördert.
- Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Wohnung selbst genutzt wird.
- In der Sparphase sind die Beiträge steuerfrei.
- In der Auszahlungsphase werden die Leistungen besteuert.

Über die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens werde ich in den nächsten Informationsbriefen berichten.

3. Aufbewahrungspflicht bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-

Rechnung

In einem Streitfall beim Bundesfinanzhof ging es um die Frage, ob bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz - EStG -) auch die Belege aufzubewahren sind. Hierzu führt der Bundesfinanzhof aus, dass auch Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, verpflichtet sind, die ihrer Gewinnermittlung zugrunde liegenden Belege aufzubewahren. Gerade in Fällen, in denen Steuerpflichtigen eine Einzelaufzeichnungspflicht (z.B. bei Bäckereien, Metzgereien, Lebensmitteleinzelhandel) nicht zugemutet werden kann, ist die Einnahmeermittlung nachvollziehbar zu dokumentieren, so dass die Aufzeichnung überprüfbar bleibt. Dies kann z.B. beim Einsatz von Registrierkassen durch Erstellung und Aufbewahrung der Kassensummenbons sicher gestellt werden. Diese Aufzeichnungen unterliegen auch der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.

Nur bei Vorlage geordneter und vollständiger Belege verdient eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung Vertrauen und kann für sich die Vermutung der Richtigkeit in Anspruch nehmen. (Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 7.2.2008, X B 189/07)

4. Erstmalige Ansparabschreibung nach einer Bilanzberichtigung

Kommt es durch eine Bilanzberichtigung zu Gewinnerhöhungen, so bestimmt § 4 Abs. 2 des EStG, dass soweit die Berichtigung reicht, eine Bilanzänderung möglich ist. Wenn nun im Rahmen einer Außenprüfung z.B. die teilfertigen Arbeiten um 40.000 Euro erhöht werden, so können Wahlrechte (z.B. nachträgliche Inanspruchnahme einer Sonder-Abschreibung) zugunsten des Steuerpflichtigen bis zu 40.000 Euro nachträglich in Anspruch genommen werden.

Die erstmalige Bildung einer Ansparabschreibung (Rücklage nach § 7g EStG) im Rahmen einer Bilanzänderung nach einer Bilanzberichtigung wurde bisher von Seiten der Finanzverwaltung versagt.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das Bilanzierungswahlrecht zur Bildung einer im Wege der Bilanzänderung nachträglich in Anspruch genommenen

Ansparrücklage dadurch ausgeübt werden kann, dass ein entsprechender Passivposten in der geänderten Bilanz ausgewiesen wird (Urteil des BFH vom 29.11.2007, IV R 82/05).

Die Bildung einer Rücklage nach § 7g EStG im Rahmen einer Bilanzänderung setzt allerdings voraus:

- vorhergehende Bilanzberichtigung
- Bilanzänderung nur bis zur Höhe der Bilanzberichtigung möglich
- bei Rücklage nach § 7g EStG ist vor allem die 2-jährige Investitionsfrist zu beachten
- geänderte Bilanz ist durch den Steuerpflichtigen vorzulegen.

5. Private Kfz-Nutzung als verdeckte Gewinnausschüttung

Der Ansatz der privaten Kfz-Nutzung durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH kann entweder nach der sog. 1 %-Methode oder nach der Fahrtenbuch-Methode ermittelt werden.

Behauptet der Gesellschafter-Geschäftsführer, eine private Nutzung wird nicht durchgeführt, so empfiehlt sich zum Beweis die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs, in dem sämtliche Fahrten mit dem entsprechenden Fahrzeug dokumentiert sind.

Die Regelung eines Nutzungsverbots im Dienstvertrag mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer hat regelmäßig keine abschirmende Wirkung. Wird die private Nutzung – wegen des fehlenden ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs – regelmäßig unterstellt, so handelt es sich bei der vertragswidrigen privaten Kfz-Nutzung um eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Besonderheit:

Diese verdeckte Gewinnausschüttung ist nicht mit 1 % des Listenpreises, sondern nach Fremdvergleichsmaßstäben mit dem gemeinen Wert der Nutzungsüberlassung zuzüglich angemessenen Gewinnaufschlags zu bewerten.

So z.B. Urteil des BFH vom 23.1.2008, I R 8/06.

6. Zuzahlung des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs

Bei den Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur Nutzung überlassenen Fahrzeugs ist eine erhebliche Änderung in der Rechtsauffassung eingetreten.

a) Bisherige Rechtsauffassung

Die steuerliche Behandlung von Zuzahlungen des Arbeitnehmers für die private Nutzung von Dienstwagen regelt bisher die Lohnsteuerrichtlinie. Danach sind Zuzahlungen mit dem geldwerten Vorteil aus der Kfz-Überlassung zu verrechnen.

Die Finanzverwaltung begrenzt die Anrechnung von Zuzahlungen an den Arbeitgeber auf den geldwerten Vorteil im Zahlungsjahr. Zuschüsse, die den geldwerten Vorteil im Zahlungsjahr übersteigen, gehen steuerlich verloren, da eine Übertragung ins Folgejahr nicht zulässig ist.

b) Neue Rechtsauffassung

Der BFH hat mit Urteil vom 18.10.2007, VI R 59/06, diese Rechtsauffassung verworfen.

Nun gilt:

Bei Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeugs entstehen dem Arbeitnehmer Anschaffungskosten eines Nutzungsrechts.

Auf das Nutzungsrecht kann die Absetzung für Abnutzung (AfA) wie auf ein materielles Wirtschaftsgut vorgenommen werden. Die AfA ist auf der Grundlage der Gesamtdauer des

Nutzungsrechts zu schätzen. Die AfA stellt Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit dar.

c) Folgerungen

Der geldwerte Vorteil ist stets nach der gesetzlich bestimmten Bemessungsgrundlage zu bestimmen. Somit entweder nach der sog. 1 %-Methode oder nach der Fahrtenbuch-Methode.

Die Zuzahlung zu den Anschaffungskosten dient der Erzielung des geldwerten Vorteils. Insoweit ist von Werbungskosten auszugehen.

Bei Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten ist die Zuzahlung auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Fahrzeugs durch den Arbeitnehmer zu verteilen und als Werbungskosten verteilen.

Eine Minderung des geldwerten Vorteils (Einnahme) kommt durch die Zuzahlung zu den Anschaffungskosten nicht mehr in Betracht. Dadurch entsteht vor allem eine Mehrbelastung im Bereich der Sozialversicherung.

7. Zuzahlung des Arbeitnehmers zu den laufenden Kosten bei der Fahrtenbuch-

Methode

Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrzeug zur Nutzung zur Verfügung und beteiligt sich der Arbeitnehmer an den laufenden Kosten, so führte diese Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer weder zu einer Minderung des geldwerten Vorteils noch zu Werbungskosten.

Nach BFH-Urteil vom 18.10.2007, VI R 57/06 sind die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kfz-Kosten grundsätzlich Aufwendungen zur Erwerbung des Nutzungsvorteils und damit Werbungskosten.

Dies gilt aber nur, wenn die der geldwerte Vorteil für die Privatfahrten des Arbeitnehmers nach der Fahrtenbuch-Methode ermittelt werden.

Fazit:

Pauschale Nutzungsentgelte, die der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber bezahlt, mindern dagegen den geldwerten Vorteil (BFH-Urteil vom 07.11.2006 VI R 95/04, BStBl 2007II S. 269). Darunter fällt z.B. ein fester Betrag oder ein Betrag für die privat gefahrenen Kilometer. Aus diesem Grund ist eine solche Vorgehensweise anstelle der Tragung laufender Kosten anzustreben.

8. Steuerberatkosten, Wegfall des Sonderausgabenabzugs

Seit dem 1.1.2006 sind private Steuerberatkosten nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. Wie bisher sind Steuerberatkosten – soweit sie durch Einkünfte veranlasst sind – als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.

Bezüglich der Nichtabziehbarkeit der privaten Steuerberatkosten als Sonderausgaben liegt zwischenzeitlich ein Verfahren beim Bundesfinanzhof. Um ein Massenerrechtsbehelfsverfahren zu vermeiden hat der Bundesfinanzminister mit Schreiben vom 14.4.2008 die Finanzämter angewiesen, dass die Festsetzungen der Einkommensteuer hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatkosten als Sonderausgaben vorläufig vorzunehmen sind.

Der Vorläufigkeitsvermerk ist sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2006 beizufügen.

9. Fotovoltaikanlage und Dachsanierung

Muss vor der Installation der Fotovoltaikanlage das Dach saniert werden, so stellt sich die Frage, ob die Aufwendungen Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten darstellen und ob die auf die Sanierungskosten entfallende Vorsteuer abziehbar ist.

Hierzu vertritt die Finanzverwaltung die nachstehende Auffassung:

„.....
Im Zusammenhang mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bereits bestehenden - nicht zu einem Unternehmensvermögen gehörenden - Gebäuden wurden in der Vergangenheit auch Vorsteuerbeträge aus der Dachsanierung geltend gemacht. Hierzu ist die Auffassung zu vertreten, dass die Kosten der Dachsanierung grundsätzlich nicht durch die Installation der Photovoltaikanlage verursacht werden. In der Regel wird es sich um (ggf. vorweggenommenen) Erhaltungsaufwand für das Gebäude handeln. Ein Vorsteuerabzug kommt insoweit nicht in Betracht.

Soweit es z.B. aus statischen Gründen erforderlich ist, Sparren zu verstärken oder Stützbalken einzuziehen, können diese Kosten als durch den Einbau der Anlage verursacht angesehen werden. Ein Vorsteuerabzug hieraus kann unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 UStG gewährt werden.

Liegen hingegen statische Gründe vor, die den Einbau von stärkeren Sparren oder Stützbalken rechtfertigen würden, der Steuerpflichtige entschließt sich jedoch, den statischen Anforderungen dadurch Rechnung zu tragen, dass er eine leichtere Dacheindeckung - z.B. aus Metall - vornehmen lässt, um dadurch den Dachinnenraum weiterhin wie bisher (z.B. als Studio) nutzen zu können, so ist die Dachneueindeckung nicht durch den Einbau der Photovoltaikanlage verursacht, sondern beruht auf privaten Interessen des Steuerpflichtigen. Der Vorsteuerabzug ist insoweit zu versagen.

.....“

10. Vorsteuerabzug bei Kostenübernahme

Erstattet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Kosten (z.B. Bahnkosten, Lehrgangskosten usw.) stellt sich die Frage, ob der Unternehmer aus der Kostenübernahme den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Die Beantwortung der Frage, ob eine Leistung für das Unternehmen desjenigen erbracht wurde, der den Vorsteuerabzug begehrt, richtet sich grundsätzlich danach, welche Person aus dem schuldrechtlichen Vertragsverhältnis, das dem Leistungsaustausch zugrunde liegt, berechtigt und verpflichtet ist. Schließt der Arbeitnehmer selbst einen Vertrag (z.B. über Fortbildungskurs), so ist der Arbeitnehmer nach dem Vertragsverhältnis verpflichtet die Gegenleistung zu erbringen. Dass sein Arbeitgeber ihm später diese Kosten erstattet oder diese Kosten übernimmt ändert an dieser Lage nichts. Leistungsempfänger ist der Arbeitnehmer. Die bloße Kostenübernahme für Leistungen, ohne Leistungsempfänger zu sein, führt nicht zum Vorsteuerabzug des Arbeitgebers (Unternehmers).

So zuletzt BFH mit Beschluss vom 22.2.2008, XI B 189/07.

11. Solidaritätszuschlag

Die Verfassungsbeschwerde zum Solidaritätszuschlag (Aktenzeichen: 2 BvR 1708/06) hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Dies berichtet der Bund der Steuerzahler in der März-Ausgabe seiner Zeitschrift "Der Steuerzahler". Das Bundesverfassungsgericht hat seinen Beschluss vom 11.2.2008 nicht weiter begründet.

12. Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer

Beim Bundesverfassungsgericht waren bis zum Frühjahr 2007 2 Verfassungsbeschwerden zur Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer auf selbstgenutztes Wohneigentum anhängig (Az. 1 BvR 1644/05 und 1 BvR 311/06).

Beide Verfassungsbeschwerden wurden nicht angenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich dabei mit der Grundsteuer nicht inhaltlich auseinandergesetzt.

Zwischenzeitlich liegt eine neue Verfassungsbeschwerde bezüglich der Grundsteuer beim Bundesverfassungsgericht.

Das Aktenzeichen lautet: 1 BvR 1334/07.

Ob das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung annimmt, steht aber noch nicht fest. Es ist zu befürchten, dass das Gericht auch dieses Verfahren nicht zur Entscheidung annehmen wird oder die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer bejahen wird.

13. Künstlersozialabgabe

a) Allgemeines

Den Trägern der Rentenversicherung wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 12.06.2007 die Aufgabe der Überwachung der Künstlersozialabgabe übertragen. Die Rentenversicherungsträger sind nunmehr neben der Künstlersozialkasse verpflichtet, bei den Arbeitgebern die vollständige und rechtzeitige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen.

Durch die Gesetzesänderungen wurde keine neue Abgabe geschaffen. Nunmehr soll die bereits bestehende Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz konsequenter überprüft werden, um so, wie auch bei dem Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen bei abhängig Beschäftigten, Beitragsausfälle zu vermeiden.

b) Welche Unternehmen sind zur Künstlersozialabgabe nach § 24 KSVG verpflichtet

Künstlersozialabgaben werden bei solchen Unternehmen erhoben, die Leistungen und Werke selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen.

Nur für Unternehmen – jedoch nicht für Privatpersonen - besteht dem Grunde nach eine Abgabepflicht.

c) Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe

Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe gehören sämtliche Entgelte, welche ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet. Diese Summe unterliegt dem jährlich neu festgelegten Abgabesatz.

d) Abgabesatz

Er beträgt für das Jahr 2008 4,9 Prozent nach 5,1 Prozent im Jahr 2007.

e) Weiterführende Informationen

Weitere Informationen können von der Künstlersozialversicherung unter der Internetadresse www.kuenstlersozialkasse.de abgerufen werden.

14. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an mich.